

Verordnung
des Landratsamtes Delitzsch
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
"Loberaue"
vom 04. 12. 1996

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 3, § 51 und § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), berichtigt am 20. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 106) wird verordnet:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: "Loberaue".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 900 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt nach Stand vom 06. August 1996 Flächen der folgenden Städte und Gemeinden:

Landkreis Delitzsch

Delitzsch, Döbernitz, Kletzen/Zschölkau, Rackwitz, Radefeld, Schenkenberg, Schönwölkau, Zschortau;

Landkreis Leipzig

Podelwitz.

(3) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Straße K12 Benndorf - Rödgen;

im Süden durch das Quellgebiet des Mülkaugrabens,

im Osten und Westen durch die an das Auegebiet angrenzenden Feldflächen, Ortslagen und Straßen

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarten des Landratsamtes Delitzsch im Maßstab 1 : 50 000, einer Karte der Ausführungsplanung zur Loberrenaturierung im Tagebau Breitenfeld im Maßstab 1 : 5.000 und teilweise in 138 Flurstückskarten des Landratsamtes Delitzsch vom 06. August 1996 überwiegend im Maßstab 1 : 3 000, 1 : 2 500 und 1 : 2 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Delitzsch, Amt für Naturschutz und Bergbaufolge in 04509 Delitzsch, R.-Wagner Str. 7a, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch sowie im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Delitzsch, Amt für Naturschutz und Bergbaufolge, in 04509 Delitzsch, R.-Wagner-Str. 7a zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.



§ 3 Schutzzweck

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Loberaue" dient der Sicherung der den Landkreis Delitzsch im Westteil von Süden nach Norden durchziehenden Auenlandschaft des Lober und Teile der Nebenaunen der zufließenden Bäche.

Wesentliche Schutzzwecke sind:

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere das ökologische Wirkungsgefüge von Feuchtbiotopen (Feuchtwiesen, Fließgewässer, Teiche) und naturnahe Waldbereiche zu erhalten, zu verbessern und im Zusammenhang mit dem Grundwasseranstieg der sanierten Tagebaulandschaft wiederherzustellen;
2. naturnahe Flächen und Strukturen vor Zerstörung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes zu schützen und insbesondere weitere Grundwasserabsenkung zu verhindern;
3. heimische wildlebende Tiere und freiwachsende Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen bzw. historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen;
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten bzw. wiederherzustellen;
5. die naturbedingte Erholungseignung der Landschaft zu bewahren zu verbessern und wiederherzustellen.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln,
2. Feuchtbiotope (z.B. Feuchtwiesen, feuchte Waldstandorte) zu entwässern oder durch meliorative Eingriffe zu verändern;
3. stehende oder fließende naturnahe Gewässer (im Sinne von § 2 des Sächsischen Wassergesetzes) einschließlich deren Ufervegetation zu beseitigen oder zu schädigen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen (in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Errichtung bzw. Verlegung oder wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art einschließlich deren Masten und Unterstützungen;



4. oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen;
5. selbständige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen, Abbau, Entnahme oder Einbringen von Sand, Kies, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder Veränderungen der Bodengestalt auf andere Weise, sofern nicht bereits durch § 4 Nr. 4 verboten;
6. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
7. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Flugplätzen, Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Motorsportanlagen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen;
8. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
9. Betrieb von Motorsport;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, sowie das Zelten und mehrtägige Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der zugelassenen Plätze;
11. Anlage, Beseitigung, Ausbau oder wesentliche Änderung von oberirdischen Gewässern einschließlich Verrohrung sowie nachteilige Veränderung der Ufervegetation;
12. Verlassen der Wege mit Fahrzeugen;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahlhieb von Wald;
15. Erstaufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsch, markanten Einzelbäumen, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Trockenmauern sowie hochstämmigen Obstgehölzen.

§ 6 Zulässige Handlungen

die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die bergbaulichen Maßnahmen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses erteilten Berauberechtigungen;
2. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Verkehrswege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen (wie z.B. Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für notwendige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlaßt werden
8. für die Flächen, die der militärischen Nutzung gewidmet sind;



§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Wesentliche Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der Schutzzwecke gemäß § 3 sind:

1. Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Nutzung geeigneter Förderprogramme,
2. gezielte Wiederherstellung standortgerechter Grünlandflächen in den Bachauen sowie Pflege extensiv genutzter Grünlandbereiche,
3. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Verhältnisse in grundwasserbeeinflussten Biotopen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückbau von Meliorationsgräben),
4. Erzielung naturnaher Bestockungen in Waldbereichen,
5. Renaturierung künstlich verbauter Gewässer und weitgehende Wiederherstellung der natürlichen Vorflutverhältnisse.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, in den Fällen der unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 13 dieser Verordnung genannten Handlungen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Leipzig nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

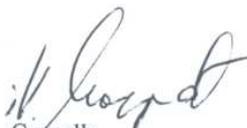
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die "Rechtsverordnung des Landratsamtes Delitzsch als Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Delitzsch über das Landschaftsschutzgebiet Loberaue vom 01.02.1993" außer Kraft.

Delitzsch, den **10.12.1996**

Landratsamt Delitzsch


Czupalla
Landrat

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/nachstehende Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung beglaubigten / einfachen Abschrift / Ablichtung, der / des

Verordnung des LRA Delitzsch zur Fortsetzung des LSG "Loberaue"
(Bezeichnung der Sachinhalte)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur für

Untere Naturschutzbehörde
(Bezeichnung)

erteilt.

Delitzsch, den **18.01.1997**



Landratsamt Delitzsch


(Unterschrift)